

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1810**

1.1.1810 (Nr. 1)

## Carlsruher



## Zeitung.

Montags,

den 1. Jan. 1810.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Inhalt: Wien: Kaiserl. Patent (Beschluß) — Verona: Proclamation — Rotterdam: Anstalten gegen die Insel Walchern — Petersburg: Dislokation der Truppen.

Geschenk des Geheimen-Raths Ch. E. Hauber  
an das Lyceum zu Karlsruhe. 1827.

Seht, desammers weite Pforten  
Schließen jetzt sich zu;  
Alles wohnt so still und selig  
In dem Schoos der Ruh.

In Pallästen und in Hütten  
Athmet keiner schwer,  
Denn des Friedens hohe Palme  
Weht nun rings umher.

Alle jubeln, alle wallen  
An der Liebe Hand.  
Deine tiefe Wunden heilen,  
O mein Vaterland!

Seht des Allgeliebten Krone!  
Sie verschönert sich.  
Gottes = Segen, Gottes = Ruhe  
Vater, über dich!

Trinke denn aus der Freundschafts-  
Leert in Unschuld sie!  
Und in wilden Stürmen wankt  
Eure Hoffnung nie!

Sie verkünd euch, hält der Himmel  
Sich im Dunkel ein,  
Wie der goldne Regenbogen  
Milden Sonnenschein!

Die ihr heut an Leichenhügeln  
Schwere Thränen weint,  
Trocknet sie, bald seyd ihr wieder  
Mit dem Freund vereint!

Wie des Lebens Blumen welken,  
Und die Jahre fliehn,  
Zieh auch schnell die Hochgewitter  
Ueber euch dahin.

Winkt am stillen Feyer-Abend  
Mit dem Pilgerstaab,  
Wenn der Todes-Engel winket,  
Hinter hin ans Grab!

B.

## D e s t r e i c h.

W i e n , vom 20. December.

Fortsetzung des abgetrohenen Patents.

§. 3. Diese Interemtscheine werden baarem Gelde, in dem mit einer Lotterie verbundenen, Anleihen angenommen werden, welches Wir unter heutigem Datum mittelst der 4 Groß-Handlungshäuser Fries und Kompagnie, Arnstein und Eskeles, Beymüller und Kompagnie, und Steiner und Kompagnie, auf eine Anzahl Staatsgüter mit voller Pupillar-sicherheit haben eröffnen lassen. Um jedoch den Besitzern der Silbergeräthe, und vorzüglich denjenigen, welche hieran nur geringe Beträge besitzen, die Erleichterung zu verschaffen, sich mit anderem Geräthe zu versehen, ist den Münz- und Einlösungsamtern aufgetragen worden, denjenigen, die es verlangen werden, die Vergütung des abgelieferten Silbers alsogleich in Bankozetteln in dem dreifachen Werthe zu leisten, d. i. für jede Mark fein Silber fl. 23 kr. 36 im Konventionsgelde, 70 fl. 48 kr., u. für jede Mark fein Gold nach gleichem Verhältnisse, 1,072½ fl. in Bankozetteln. Nebstdem wird diesen Parteien die Punzirungssteuer, welche sie für ihr Silber bezahlt haben, nach eben diesem Maasstabe zu Gutem gerechnet werden. — Nachdem die Partialobligationen des unter heutigem Datum eröffneten Anlehens von 10 Mill. Gulden Konventionsgeld nur auf die Summe von 125, 250 und 500 fl. werden ausgestellt werden; so haben jene Parteien, deren Silberbeträge die Summe von 125 fl. nicht erreichen, dieselben entweder mit Konventionsgeld bei den Münz- und Einlösungsamtern zur Ueberkommung der Obligationen zu ergänzen, oder die Bezahlung dieser Beträge in Bankozetteln auf die oben bestimmte Art anzunehmen. Eben so haben jene Parteien, deren Silberbeträge 125 fl. Konventionsgeld übersteigen, aber die höhere Obligationssumme nicht erreichen, gleichfalls die Ergänzungen mit Konventionsgeld zu leisten, oder die Zahlung des Ueberschusses auch in Bankozetteln auf gleiche Art zu empfangen. — Wenn z. B. Jemand Silbergeräthe für einen Werth von 200 fl. Konventionsgeld abgeliefert, so kann er entweder eine Obligation von 125 fl. und den Ueberschuß von 75 fl. nach dem festgesetzten Maasstabe in Bankozetteln annehmen, oder zur Ueberkommung einer Obligation von 250 fl. die Ergänzung von 50 fl. in Konventionsgeld leisten. —

Dewohl Wir die Einlieferung der Goldgeräthe von dem vermöglichesten Besitzern derselben nicht verordnen, erwarten Wir doch von denselben, daß sie aus patriotischem Antriebe den erheblichen Vorrath unter gleichen Bedingungen abgeben werden. — §. 4. Um jede mögliche Ausweitung des Gesetzes zu verhindern, wird ferner hiemit festgesetzt: 1) Alle Gold- und Silberarbeiter, so wie alle andern Gewerksleute, welche mit Silberarbeiten handeln, werden spätestens binnen acht Tagen, vom Tage der Kundmachung dieses Patents an, ein Inventarium aller in ihren Gewölbem befindlichen neuen zum Verkaufe bestimmten, denselben am Tage der Kundmachung dieses Patents eigenhümlich zugehörigen Arbeiten dem nächsten Münz- oder Einlösungsamte überreichen, und kein Stück hiervon veräußern, ohne es vorher zu diesem Amte gebracht zu haben, wo es nebst der gewöhnlichen, der Taxe unterliegenden Punze, noch mit einem weitem Ausdrucke derselben, unentgeltlich bezeichnet werden wird. Die Wahrheit dieser Inventarien haben dieselben mit einem Eide zu bekräftigen, der ihnen hierüber feierlich abgenommen werden wird. In diesen Inventarien werden sie auch den Vorrath aufführen, welcher sich bei der Kundmachung des gegenwärtigen Patents in geschmolzenem oder Bruchsilber, und so auch, was sich von Privaten hieran an Silbermaterialie oder Geräthschaften u. in der Arbeit befindlichem Silber in ihren Werkstätten findet. 2) Dieselben sind, so wie alle andere Eigenthümer von Silber oder vergoldetem Silber verbunden, diejenigen Geräthe, welche zu ihrem eigenen Gebrauche dienen, unter den oben angeführten Bedingungen abzugeben. 3) Von nun an ist denselben der Einkauf, Eintausch, oder jede Art Uebernahme des Silbers von Privaten, mit Ausnahme der von der Ablieferung befreiten Stücke, auf das schärfste verboten. Das zum fernern Betriebe ihrer Gewerbe nöthige Silbermaterialie wird denselben jedoch auf dem bisherigen Fusse von den Münzämtern gegen die festgesetzte Vergütung verabreicht werden. Silberarbeiter und Händler mit Silber, welche mittelbar oder unmittelbar die Verheimlichung des Privaten gehörigen Silbers begünstigen, werden mit dem doppelten Werthverluste nebst der Konfiskationsstrafe, im zweiten Betretungsfalle überdis mit dem Verluste ihres Gewerbes bestraft. Die gegen die Einschmelzung; der

Silber-Geräthe des Bruchsilbers und der Münzen bestehenden Verbote bleiben mit den darauf verhängten Strafen in ihrer vollen Wirkksamkeit. — §. 5. Der Ablieferungs-Verbindlichkeit unterliegt auch 1) Alles mit dem Bande des Fideikommisses, Majorates oder der Substitution behaftete Silber, dessen Besitzer sich bei der Gerichtsstelle, die es betrifft, über die gesetzliche Sicherstellung des Werthes des Fideikommisses, des Majorates oder der Substitution auszuweisen haben werden. 2) Die in den Verfas- und Depositenämtern befindlichen Silbergeräthschaften, also zwar, daß, wenn ihre Auslösung oder Erfolgung vor dem 15. April nicht geschieht, die Ablieferung von den Verfas- und Depositenämtern zu besorgen ist, wofür denselben zur Erfolgung an die Partheien die Vergütung in Bankzetteln auf die im §. 2. festgesetzte Art zu leisten seyn wird; es wäre denn, daß die Partheien zur Aufnahme von Obligationen des oben erwähnten Antehens und zur Leistung der hiebei eintretenden Ausgleichungen sich erklärt hätten. 3) Die als Unterpfand bei Privaten sich befindenden Silbervorräthe. 4) Das bei den Silberarbeitern und Silberhändlern vorfindige, andern Partheien gehörige, endlich 5) das in Verlassenschaften sich befindende, Silber. — §. 6. Die Silbergeräthe, welche die fremden Gesandtschaften zu ihrem eigenen Gebrauche besitzen, werden von der Ablieferung befreit. Eben so werden jene Silbergeräthe, welche fremde Partheien, die sich in Unsern Provinzen nicht über drei Jahre aufhalten, aus ihrem Wohnorte erweislich mitgebracht haben, auch gegen dem von der Ablieferung befreit, daß dieselben ein gehörig bestätigtes und gefertigtes Inventarium bei dem nächsten Münz- oder Einlösungsamte binnen 6 Wochen einlegen, u. daselbst einen, auf ein Jahr gültigen, Befreiungsschein erheben, mit welchem diese Silbervorräthe wieder in das Ausland zurückgeführt werden müssen. Vor Verlauf dieser Jahresfrist hat eine jede Parthei sich um einen Verlängerungsschein bei demselben Amte zu melden, widrigens solche Geräthe unnachsichtlich der im folgenden Paragraph festgesetzten Strafe unterliegen werden. §. 7. Da es hier um eine Maaßregel handelt, welche zur Aufrechthaltung des allgemeinen Wohls unvermeidlich ist, haben Wir beschloffen nicht allein die Strafe der Konfiskation der Silbergeräthe oder ihres Werthes in Konventionsgeld gegen alle Uebertre-

tungen des gegenwärtigen Patents, sondern noch überdies auf dieselbe bis weiters Strafe des einfachen Werthes derselben gleichfalls in Konventions-Geld zu verhängen §. 8. Silbergeräthe, die in Verlassenschaften vorkommend und ungeachtet sie zur Ablieferung geeignet waren, nicht mit dem Befreiungs-Stempel bezeichnet sind, werden der Konfiskation unterliegen. — §. 9. Wir finden Uns zwar allergnädigst bewogen, den Partheien, welche sich in Ansehung ihres Silbers der Punzierung entzogen haben, dasselbe bei der angeordneten Ablieferung unter gleichen günstigen Bedingungen abnehmen zu lassen. Sollte jedoch dieses Silber noch länger verheimlicht werden, dann hat über die auf die Unterlassung der Punzierung verhängte Strafe noch der Ertrag des doppelten Werthes einzutreten. — §. 10. Von den an den auferlegten Werthstrafen eingehenden Gelbbeträgen wird ein Drittheil den Angebern der nicht eingelieferten Stücke, das zweite Drittheil den Ergreifern, und das dritte dem Armen-Institute jeder Provinz zugewiesen werden. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien, den 19. Dec. im eintrausend achthundert und neunten, Unserer Regierung im achtzehnten Jahre Franz. — Aloys Graf v. Ugarte, königl. böhmischer oberster und erzhersogl. österreichischer erster Kanzler. Franz Graf v. Woyna u.

### Italien.

Verona, vom 14. December.

Wir erhalten die zuverlässige Nachricht, daß die Verbindungen zwischen Tyrol und Baiern vollkommen frei u. die wenigen Insurgenten, welche, nachdem sie unter den Mauern von Trien geschlagen waren, die Straßen zwischen dieser Stadt u. Sterzinger noch unsicher machten, in das Pustertal zerstreut worden seyen. Der Gen. Baraguey d'Hilliers hat unterm 9. d. nachstehende Proklamation von Bozen aus erlassen:

Tyroler! Als ich an der Spitze einer französischen Armee in euer Land einzog, fand ich euch unter den Waffen; ich hielt euch für verirrt, aber nicht für strafbar, u. glaubte, um die Waffen euren Händen entfallen zu machen, sey es hinreichend, euch den Friedensschluß und die zu euren Gunsten in demselben bedungene großmüthige Verzeihung vor Augen zu legen. Durchdrungen von der Großmuth

des Kaisers meines Souverains trieb ich die Nachsicht aufs Aeußerste. Ich überwand, aber ohne zu strafen, den Widerstand, welchen einige unter euch zu Mühlbach und zu Mezano geleistet haben; und diese nemlichen Franzosen, denen ihr das Leben nehmen wolltet, verhielten sich ruhig in euren Dörfern, und schonten eures Eigenthums. Das Pusterthal, das Bianschgau und der Passeyer, die sich am hartnäckigsten und erbittertesten bezeigten, sind ein großes Beispiel der Mäßigung der Franzosen. Aber während ich mich auf die Eidschwüre derjenigen unter euch verließ, die die Wirkungen der Gnade zuerst verspürten, ward mein Vertrauen schändlich hintergangen. Einige Mörder, die den Frieden schreyen, weil ihre ganze Hoffnung nur im Kriege beruht; weil sie keinen Aufenthalt, folglich nichts zu verlieren haben, und daher bloß das angerichtete Unglück temnen können, haben die Einwohner aus der Gegend von Tripen neuerdings aufgewiegelt; indem sie ihre Leidenschaften durch Versprechungen, Drohungen u Lügen zu epativen suchten, brachten sie es dahin, daß sie, ungeachtet der erlangten Verzeihungen, die Waffen neuerdings zur Hand nahmen. Aber sie wurden angegriffen, besiegt, auseinandergesprengt, und die Wohnungen aller derer, die sich den Räubern beigeßelt hatten, wurden ein Raub der Stammen. — Tiroler! möge dieses schreckliche Beispiel euch zur Warnung dienen! Verschließt künftig der Verführung eure Ohren, und erspart mit dem Schmerz euch zu strafen; . . . Tiroler! eures eigenen Glückes wegen bleibt eurem Worte treu, und vertraut das Interesse eures Vaterlandes Gott und dem Kaiser Napoleon an!

Es erschien zugleich folgender Tagesbefehl: „In Anbetracht, daß die Anwesenheit der französischen Armee in Tyrol eine Last für dieses Land ist, welche verhältnißmäßig vertheilt, und diese Vortheilung durch Leute besorgt werden muß, die allgemeines Vertrauen besitzen; daß die bairischen Kommissariate des Esch- und Eisackkreises durch den Blügelkrieg außer Thätigkeit gesetzt wurden, wird beschlossen, daß die bairischen Kommissariate dieser beiden Kreise provisorisch durch Administrativ-Kommissionen, die dieselbe Gewalt haben, und von allen ihren Handlungen dem Obergeneral Rechenschaft ablegen sollen, ersetzt werden.“

#### H o l l a n d.

Rotterdam, vom 22. December.  
Die Anstalten gegen die Insel Walchen werden mit

jedem Trage ernsthafter. Die Truppen bestehen ausschließlich in Infanterie und Artillerie, indem das Terrain den Gebrauch der Kavallerie nicht gestattet. Man hat die Soldaten durch zweckmäßige Kleidungsstücke gegen die Wirkung eines feuchten u. kalten Klima gesichert. Eine Division befindet sich auf der Insel Zuyd Beveland, zu Arentkerke, Baerddorp und Hyeckensfont; eine andere ist zu Ordelande und Ellwortsdyk versammelt. Ein zahlreiches Korps steht zu Siendyk und Brekens, Bieffingen gegenüber. Einige Regimenter befanden sich zu Uxel und Verneuse.

Auf verschiedenen Punkten der westlichen Schelde sind mehrere Fahrzeuge zusammengebracht worden. Auf der östlichen Schelde vor Goes versammelten sich viele Transportschiffe. Die Flottille von Kanonenschaluppen hat Antwerpen verlassen und fährt die westliche Schelde abwärts. Unter den englischen Truppen zu Bieffingen herrscht große Unzufriedenheit. Der Kommandant war genöthigt einige der Hartnäckigsten mit dem Tode zu bestrafen.

#### R u s s l a n d.

Petersburg, vom 3. December.

Die Beendigung der Kriege mit Schweden und Desterreich hat große Veränderungen in der Verlegung der Truppen bewiekt. In Neusinnland bleibt außer den bestimmten Garnisonen, noch eine Armeer, um, wenn es erforderlich ist, die Landungsversuche der Engländer in den neu erworbenen Provinzen, zu vereiteln; die übrigen Truppen aber werden von dort entfernt. Die große Armeer in Gallizien, welche auch unsere neuen Erwerbungen besetzt hält, kehrt nach der Gränze zurück. Solchem nach wird von den genannten Armeer, die aus Finnland und Gallizien zurückkehren, ein Theil in die Gouvernements Esth-Lief- und Karland, zur Beschützung der Küsten verlegt, der übrige Theil aber in die Gouvernements Litthauen, Polhynien, Podolien, Minsk, Mohilew, Kiew, Pultawa und Tschernigow, und in das Gebiet von Bialystok. — Während die genannten Truppen sich auf dem Marsche befinden, oder den Befehl, sich in ihre neuen Quartiere zu begeben erwarten, eilen von allen Seiten die in den Reserwedepot gebildeten Rekruten der vorigjährigen Aushebung nach denselben Orten hin, um die Regimenter bei ihrer Ankunft sogleich vollzählig zu machen.